Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

# DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| DSR-Sitzung: | 139. / 05.01.2009 / 09:00 – 09:30 Uhr                         |
|--------------|---|
| TOP:         | 07 – Öffentliche Sitzung:<br>Verabschiedung DRÄS 4 und DRÄS 5 |
| Thema:       | Verabschiedung DRÄS 5   |
| Papier:      | 139_07k DRÄS 5 Anlage DRS 5 mark up                           |

1 Das Papier beinhaltet den überarbeiteten DRS 5 auf Basis des zur Verabschiedung vorgelegten DRÄS 5 (Papier 139\_07i DRÄS 5). Änderungen zum derzeit gültigen DRS 5 sind hervorgehoben. Autor: DRSC Kapitel: DRS 5

Datum: <u>04.</u>01.<del>09.2005</del><u>2010</u>

# Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5)\*

## Risikoberichterstattung

- \* Verabschiedung durch den Deutschen Standardisierungsrat (DSR) am 03. April 2001. Bekanntmachung der deutschsprachigen Fassung gemäß § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 29. Mai 2001.
- \* Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 1, Tz. 2, Tz. 6, Tz. 9, Tz. 21 Satz 1 und Tz. 37 durch den DSR am 07. November 2003. Bekanntmachung der geänderten deutschsprachigen Fassung gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 02. Juli 2004.
- \* Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 2, Tz. 3, Tz. 4, Tz. 5, Tz. 6, Tz. 8, Tz. 27, Tz. 33 und Tz. 37 durch den DSR am 15. Juli 2005. Bekanntmachung der geänderten deutschsprachigen Fassung gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 31. August 2005.
- \* Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 5, Tz. 27, Tz. 30, Tz. 32, Tz. 33 und Tz 37 durch den DSR am 04. Januar 2010. Bekanntmachung der geänderten deutschsprachigen Fassung gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz ist noch nicht erfolgt.

2/10

# Inhaltsverzeichnis

|   | Seite      |
|---|------------|
| Vorbemerkung                                      |            |
| Abkürzungsverzeichnis                             |            |
| Zusammenfassung                                   |            |
| Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5) |            |
| Risikoberichterstattung                           | Textziffer |
| Ziel  | 1 externer |
| Gegenstand und Geltungsbereich                    | 2–8        |
| Definitionen                                      | 9          |
| Regeln  | 10–36      |
| Inkrafttreten                                     | 37         |

## Vorbemerkung

### Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

### Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

#### Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 5 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

## Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412–0, Fax +49 (0)30 206412–15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412–11, Fax +49 (0)30 206412–15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

# Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

DRS Deutscher Rechnungslegungs Standard

DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.

DSR Deutscher Standardisierungsrat

HGB Handelsgesetzbuch

Hs. Halbsatz Nr. Nummer

PublG Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

(Publizitätsgesetz)

usw. und so weiter z. B. zum Beispiel

## Zusammenfassung

Dieser Standard ergänzt DRS 15 *Lageberichterstattung* um die Grundsätze der Risikoberichterstattung. Er gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Risikoberichts <u>im Rahmen der Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht) gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB verpflichtet sind oder die einen solchen freiwillig aufstellen. Eine entsprechende Anwendung im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.</u>

Ziel der Risikoberichterstattung nach diesem Standard ist es, den Adressaten des Konzernlageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns zu machen.

Berichtspflichtig sind alle Risiken, die die Entscheidungen der Adressaten des Konzernlageberichts beeinflussen könnten. Schwerpunkt der Berichterstattung sollten die mit den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken bilden.

Die Regeln des Standards sind abstrakt formuliert, um den individuellen Erfordernissen der Risikoberichterstattung verschiedener Unternehmen und verschiedener Branchen gerecht zu werden. Jedes Unternehmen sollte so über seine Risiken berichten wie sie intern – im Rahmen des Risikomanagements – eingeteilt werden.

Der Standard fordert eine Risikoquantifizierung, wenn verlässliche und anerkannte Methoden zur Quantifizierung der Risiken vorhanden sind, die Risikoquantifizierung wirtschaftlich vertretbar ist und die Quantifizierung eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts darstellt.

Grundsätzlich ist über Risiken nach Berücksichtigung der Risikobewältigungsmaßnahmen zu berichten. Falls die Maßnahmen das Risiko nicht sicher kompensieren können, sind die Risiken vor Bewältigungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen anzugeben. Über Risiken, für die im Jahresabschluss z. B. durch Rückstellungen bereits bilanzielle Vorsorge getroffen wurde, ist nur insoweit zu berichten, als dies zur Gesamteinschätzung der Risikosituation des Konzerns erforderlich ist.

Der Standard sieht vor, bei der Risikoeinschätzung von einem dem jeweiligen Risiko adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

Das Risikomanagement ist in angemessenem Umfang zu beschreiben. Dabei ist auf die Strategie, den Prozess und die Organisation des Risikomanagements einzugehen.

### **Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5)**

### Risikoberichterstattung

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Ziel

1.

Die Risikoberichterstattung soll den Adressaten des Konzernlageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns zu machen.

Gegenstand und Geltungsbereich

- 2. Dieser Standard ergänzt DRS 15 *Lageberichterstattung* um die Grundsätze der Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht.
- 3. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung zu berichten haben.
- 4. Gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB ist im Konzernlagebericht auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.
- 5. Über die wesentlichen Chancen der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns ist im Prognosebericht im Rahmen der Lageberichterstattung nach DRS 15 zu berichten. (aufgehoben)
- 6. (aufgehoben)
- (aurgenoben<sub>)</sub>

Der Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

8. Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.

Definitionen

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Risiko: Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

Chance: Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

Die wirtschaftliche Lage umfasst alle Faktoren, die die Fähigkeit des Konzerns beeinflussen, künftig Einzahlungsüberschüsse zu generieren. Ob mögliche künftige Entwicklungen positiv oder negativ sind, ist im Vergleich zu der wirtschaftlichen Lage am Bilanzstichtag zu beurteilen. Dabei sind auch die Risiken relevant, die auf die im Prognosebericht dargestellten Erwartungen der Unternehmensleitung einwirken können.

Risikokategorien: Gleichartige, organisatorisch oder funktional zusammengehörige Risiken.

Risikomanagement: Nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System, das auf Basis einer definierten Risikostrategie ein systematisches und permanentes Vorgehen mit folgenden Elementen umfasst: Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung, Dokumentation und Kommunikation von Risiken sowie die Überwachung dieser Aktivitäten.

Risikomanagement muss integraler Bestandteil der Geschäftsprozesse sowie der Planungs- und Kontrollprozesse sein. Es sollte mit vorhandenen Managementsystemen verknüpft und insbesondere unterstützt werden durch die Unternehmensplanung, das Controlling und die Interne Revision.

### Regeln

#### 10.

Zu berichten ist über Risiken, die die Entscheidungen der Adressaten des Konzernlageberichts beeinflussen könnten.

11.

Dies betrifft in erster Linie die finanziellen Entscheidungen der Kapitalmarktteilnehmer. Solche Risiken liegen insbesondere dann vor, wenn die Gefahr einer deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns besteht oder Hinweise auf eine mögliche wirtschaftliche oder rechtliche Bestandsgefährdung vorliegen.

#### 12.

Gegenstand und Umfang der Berichterstattung hängen sowohl von den Gegebenheiten des Konzerns und seiner Unternehmen als auch von deren markt- und branchenbedingtem Umfeld ab.

#### **13.**

Schwerpunkt der Berichterstattung bilden die mit den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken. Berichtspflichtig sind insbesondere Risikokonzentrationen.

14.

Beispiele für Risikokonzentrationen sind: Konzentrationen auf einzelne Kunden, Lieferanten, Produkte, Patente und Länder.

#### 15.

Ein Risiko, das den Bestand des Konzerns gefährden könnte, ist als solches zu bezeichnen.

**16.** 

Die einzelnen Risiken sind in geeigneter Form zu Risikokategorien zusammenzufassen. Dabei hat sich das Unternehmen an der für Zwecke des Risikomanagements intern vorgegebenen Risikokategorisierung zu orientieren.

17.

Beispielsweise kann eine Risikokategorisierung in (1) Umfeldrisiken und Branchenrisiken, (2) unternehmensstrategische Risiken, (3) leistungswirtschaftliche Risiken, (4) Personalrisiken, (5) informationstechnische Risiken, (6) finanzwirtschaftliche Risiken und (7) sonstige Risiken erfolgen.

18.

Die Risikoberichterstattung ist so aufzubereiten, dass sie aus sich heraus verständlich ist. Die einzelnen Risiken sind zu beschreiben und mögliche Konsequenzen der Risiken sind zu erläutern.

19.

Aus der Darstellung der Risiken soll deren Bedeutung für den Konzern hervorgehen. Dazu kann auf einzelne Geschäftssegmente eingegangen werden. Bei der Beurteilung der Risiken bietet es sich an, sowohl deren Eintrittswahrscheinlichkeit als auch betragsmäßige Auswirkung zu berücksichtigen.

20.

Risiken sind zu quantifizieren, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und die quantitative Angabe eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts ist. In diesem Fall sind die verwendeten Modelle und deren Annahmen zu erläutern.

21.

Soweit ein Risiko durch wirksame Maßnahmen kompensiert wird, beschränkt sich die Darstellung und Erläuterung auf das Restrisiko. Andernfalls sind die Risiken vor Bewältigungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen darzustellen.

22.

Eine wirksame Maßnahme zur Risikokompensation kann z. B. der Abschluss eines Vertrags (Versicherung, Termingeschäft usw.) sein. Über Risiken, für die im Jahresabschluss beispielsweise durch Abschreibungen oder Rückstellungen bereits Vorsorge getroffen worden ist, ist nur zu berichten, soweit dies zur Gesamteinschätzung der Risikosituation des Konzerns von Bedeutung ist.

**23.** 

Bei der Risikoeinschätzung ist von einem dem jeweiligen Risiko adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

24.

Als Prognosezeitraum sollte für bestandsgefährdende Risiken grundsätzlich ein Jahr, für andere wesentliche Risiken ein überschaubarer Zeitraum, in der Regel zwei Jahre, zugrunde gelegt werden. Bei Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten empfiehlt sich ein längerer Prognosezeitraum.

25.

Eine Darstellung der Interdependenzen zwischen einzelnen Risiken ist wünschenswert; sie ist erforderlich, wenn anders die Risiken nicht zutreffend eingeschätzt werden können.

26.

Risiken dürfen nicht mit Chancen verrechnet werden.

27.

Die Berichterstattung über Chancen der voraussichtlichen Entwicklung erfolgt im Rahmen des Prognoseberichts nach DRS 15 *Lageberichterstattung*. (aufgehoben)

28.

Das Risikomanagement ist in angemessenem Umfang zu beschreiben.

29.

Die Darstellung des Risikomanagements soll den Adressaten des Konzernlageberichts in die Lage versetzen, die Risiken des Konzerns besser einschätzen zu können. Dabei ist auf die Strategie, den Prozess und die Organisation des Risikomanagements einzugehen.

**30.** 

Aus Gründen der Klarheit hat die Risikoberichterstattung in einer geschlossenen Darstellung zu erfolgen.

(aufgehoben)

31.

Verweise auf Informationen des Konzernabschlusses oder andere Abschnitte des Konzernlageberichts sind möglich, wenn dadurch die Transparenz der Risikoberichterstattung nicht beeinträchtigt wird.

32.

Die <u>Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der</u> Risikoberichterstattung <u>hat von der Prognoseberichterstattung</u> im Konzernlagebericht <del>getrennt zu</del> erfolgen.

<del>33.</del>

Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderlichen Prognose über Ob die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die Chancen der voraussichtlichen Entwicklung und die Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht. im konkreten Einzelfall klarer zum Ausdruck bringt. Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz, vgl. DRS 15 Tz. 23-27).

33. (aufgehoben)

**34.** 

Die Risikoberichterstattung bezieht sich auf die Lage des Konzerns zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts.

35.

Während als Vergleichsbasis für die Nachteiligkeit oder Vorteilhaftigkeit einer künftigen Entwicklung auf den Bilanzstichtag abzustellen ist, sind in der Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage Risiken einzubeziehen, die bis zur Aufstellung des Lageberichts eingetreten oder bekannt geworden sind.

**36.** 

Soweit für die Beurteilung der Risiken erforderlich, sind wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu beschreiben.

Inkrafttreten

37.

Die Neufassung der Tz. 1, Tz. 2, Tz. 6, Tz. 9 und Tz. 21 Satz 1 dieses Standards ist erstmals zu beachten für das-nach dem 31. Dezember 2003 2009 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 3, Tz. 4, Tz. 8 und Tz. 33 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr, die Neufassung der Tz. 2, Tz. 5 und Tz. 27 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr; eine Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. Tz. 6 entfällt erstmals für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr. Alle anderen Tz. sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.